

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
C. Stiefelmayer GmbH & Co. KG,
Stiefelmayer-Produktion GmbH & Co. KG,
Stiefelmayer-Messtechnik GmbH & Co. KG,
Stiefelmayer-Spanntechnik GmbH & Co. KG,
Stiefelmayer-Lasertechnik GmbH & Co. KG**

1. Ausschließliche Geltung der Einkaufsbedingungen, Vertragsbedingungen

- 1.1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, liegen den Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Entgegenstehende Verkaufsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen, insbesondere bestellte Waren widerspruchsfrei annehmen.
- 1.2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedarf.
- 1.3. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung (E-Mail oder Telefax) erfolgen.
- 1.4. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.5. Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – einschließlich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Einkaufs. Insbesondere müssen Mengenüber- und Mengenunterschreitungen von uns schriftlich anerkannt werden. Der Schriftwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die bestellende Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrags zum Vertrag.
- 1.6. Kostenvorschläge sind für den Lieferanten verbindlich und von uns nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 1.7. Bestätigt uns der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Bestelldatum schriftlich, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 1.8. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 1.9. Die Lieferbedingungen und QM-Vereinbarungen von Stiefelmayer sind Bestandteil dieses Vertrages. Diese stehen im Internet unter www.stiefelmayer.de zum kostenlosen Download bereit. Auf Anforderung des Lieferanten senden wir die QM-Vereinbarungen gerne zu.

2. Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen

- 2.1. Vereinbarte Lieferungs- und Leistungstermine sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so muss der Lieferant uns sofort benachrichtigen.
- 2.2. Wird der Liefertermin durch Verschulden des Lieferanten überschritten (Verzug), so sind wir unbeschadet unserer übrigen Rechte berechtigt, Schadensersatz zu fordern. Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), können wir innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang der Lieferung und Leistung vorbehalten.
- 2.3. Beliefert uns der Lieferant nicht innerhalb einer von uns gesetzten Nachfrist, sind wir nach deren Ablauf berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet hat.
- 2.4. Für den Eintritt unseres Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Voraussetzungen ohne Einschränkung.

3. Lieferbedingungen, Anlieferungszeiten

- 3.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Lieferung DDP Denckendorf nach Incoterms neuester Stand incl. Rücknahme des Verpackungsmaterials. Stiefelmayer ist Verzichtskunde, das heißt, die Transportversicherung ist durch uns gedeckt. Der Lieferant verpflichtet sich, beim Versand durch eine Speditionsfirma zur Mitteilung an diese, dass wir Verzichtskunde sind und wir ausdrücklich die Eindeckung einer Schadenversicherung gem. § 29.1 ADSp sowie einer Transport- Warenversicherung durch die Speditionsfirma untersagen. Berechnet uns ein Spediteur Kosten, so sind wir berechtigt, diese Kosten von der Rechnung des Lieferanten abzuziehen.
- 3.2. Der Gefahrenübergang findet bei Lieferungen Frei Lager Denckendorf statt.
- 3.3. Abbedingung der Wareingangskontrolle
Da es sich bei allen unseren Lieferanten um hochqualifizierte Unternehmen handelt und die Funktion der zu liefernden Teile und Baugruppen im Rahmen einer Eingangskontrolle wirtschaftlich nicht sinnvoll geprüft werden kann, erfolgt die Wareingangskontrolle lediglich durch eine Sicht- und Zählkontrolle. Prüfprotokolle werden nur auf Vorhandensein geprüft, nicht jedoch auf deren Inhalt. Sollten die zu liefernden Teile von den Bestellangaben abweichen, ist vor Lieferung die Abweichung unserem zuständigen Mitarbeiter im Einkauf mitzuteilen. Die Lieferfreigabe ist vorab einzuholen. Die Bestimmungen der §§ 377, 378 HGB sind abbedungen. Wir sind berechtigt, die Lieferung bei Überschreitung des von uns festgelegten Grenzwertes vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten des Lieferanten zu 100% zu prüfen.
- 3.4. Auswahl von Sublieferanten
Alle unsere Lieferanten verpflichten sich, uns unaufgefordert eine Liste der vorgesehenen Sublieferanten zur Verfügung zu stellen. Der Einsatz von Sublieferanten bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Sollten wir einen Sublieferanten nicht akzeptieren, so wird uns der Lieferant Alternativvorschläge zur Freigabe unterbreiten. Im Falle einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen steht es uns frei, Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten geltend zu machen.

3.5. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, der unsere Bestellnummer, Auftrags- oder Projektnummer, die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge und unserer Teilenummer beinhaltet.

3.6. Bei Geräten ist eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung in deutscher und englischer Sprache kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist.

3.7. An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertrags-gemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen. Bei speziell für uns erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern. In diesem Fall sind vom Lieferanten alle Nutzungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte im rechtlich weitestmöglichen Umfang und ausschließlich auf uns zu übertragen. Dem Lieferant stehen für diese Programme keinerlei weitergehende Rechte oder eventuelle Patentrechte zu, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

3.8. Anlieferungen können nur innerhalb der aufgeführten Anlieferungszeiten im Werk Denckendorf entgegengenommen werden:

Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 9.00, von 9.30 bis 12.00 und von 12.45 bis 15.30 Uhr
Freitags von 7.00 bis 9.00 und von 9.30 bis 12.00 Uhr

Außerhalb dieser Warenanlieferungszeiten behalten wir uns vor, die Warenannahme zu verweigern.

3.9. Die Anlieferung auf Paletten bedarf unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen oder fernschriftlichen Zustimmung, soweit es sich nicht um solche nach DIN 15146 Blatt 2 (europäische Tauschpalette) oder DIN 15155 (Pool-Gitterboxpalette) handelt. Das gilt insbesondere für Einweg- und Spezialpaletten. Mangelhafte oder schadhafte Paletten werden dem Lieferanten belastet. Sämtliche Paletten müssen bei Eingang einen gut lesbaren Deklarationszettel tragen.

3.10. Hat sich der Lieferant das Eigentum an den gelieferten Waren vorbehalten, so gilt dieser Vorbehalt jeweils nur bis zur Bezahlung der gelieferten Waren, soweit wir nicht durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Eigentümer geworden sind. Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte sowie Konzern- oder Kontokorrentvorbehalte erkennen wir nicht an.

4. Rechnungen und Zahlungen

4.1. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung auszustellen. Sie sind uns getrennt von der Ware auf dem Postweg zuzuleiten.

4.2. Unsere Bestelldaten (Bestellnummer, Bestelldatum, Artikel- Nr. des bestellten Artikels) sind in jeder Rechnung anzugeben. Ist die Lieferung oder Leistung des Lieferanten umsatzsteuerpflichtig, muss die Lieferantenrechnung den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des Umsatzsteuergesetzes, genügen.

4.3. Rechnungen, die den Anforderungen nach obiger Ziff. 4.2 nicht genügen, setzen die Fälligkeit des Rechnungsbetrags bis zur Erteilung einer den Anforderungen genügenden Rechnung aus (Stundung der Forderung) und setzen nicht die Skontofrist in Gang.

4.4. Verzögerungsschäden, die sich durch Nichtbeachtung der Punkte 4.1 und 4.2 ergeben, gehen zu Lasten des Lieferanten.

4.5. Die Bezahlung der Rechnung des Lieferers erfolgt - Wareneingang vorausgesetzt, unter Abzug von 3% Skonto innerhalb von 20 Tagen oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug.

4.6. Geht die Rechnung später als die Lieferung ein, gelten die Fristen der Zahlungskonditionen ab Rechnungseingang. Geht die Rechnung früher als die Lieferung ein, gelten die Fristen der Zahlungskonditionen ab Wareneingang. Fällt der Fristbeginn auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so beginnen die genannten Fristen mit dem nächstfolgenden Werktag.

4.7. Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware.

4.8. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4.9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

5. Sicherheit, Umweltschutz, Unfallverhütungsvorschriften

5.1. Die Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbedingungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Des Weiteren ist der Lieferant verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungstoffe laut dem geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Lieferanten anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits auf den Angeboten oder auf deren Anhängen und bei der jeweiligen Erstlieferung durch den Lieferanten auf dem Lieferschein oder als Anhang an den Lieferschein (mindestens in deutsch und englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind umgehend unserem Einkauf mitzuteilen. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Zustimmung durch uns und müssen beim Abschluss von Lieferverträgen vereinbart werden.

5.3. Bei Lieferungen und Erbringen von Leistungen ist der Lieferant alleine für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

5.4. Es wird vorausgesetzt, dass das zu liefernde Produkt den entsprechenden nationalen und internationalen Sicherheitsrichtlinien und Gesetzen, soweit es davon betroffen ist, entspricht. Der Lieferant garantiert, dass die notwendigen Schutzvorrichtungen (auch die am Aufstellort) eingehalten werden, dazu gehören u.a. die UVV, VDE, TÜV und CE Bedingungen.

6. Ursprungszeugnisse, Import- und Exportbestimmungen, Zoll

- 6.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EG angehörendem Land außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen ist der Lieferant verpflichtet, die EG- Umsatzsteuer-Identifikations- Nr. anzugeben.
- 6.2 Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3351/83 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
- 6.3 Der Lieferant wird mit der Auftragsbestätigung oder Rechnung ausführungspflichtig oder den US- Reexportbestimmungen unterliegenden Positionen kennzeichnen.
- 6.4 Importierte Waren aller Art sind verzollt anzuliefern.

7. Beistellung von Material

- 7.1 Von uns beigestellte Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.
- 7.2 Verarbeitet der Lieferant das beigestellte Material oder bildet er es um, so erfolgt diese Tätigkeit für uns. Wir werden unmittelbarer Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht uns Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

8. Mängelansprüche und Rückgriffe

- 8.1 Die Annahme des Vertragsgegenstands erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 8.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern.
- 8.4 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Anforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Wir werden den Lieferanten in diesem Fall unverzüglich unterrichten.
- 8.5 Sachmängelansprüche verjähren in 2 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang).
- 8.6 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren, beginnend mit der Ablieferung der Sache.
- 8.7 Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- 8.8 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 8.9 Nehmen wir von uns hergestellte und / oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
- 8.10 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.
- 8.11 Ungeachtet der Bestimmungen in Ziffer 8.5 und 8.6 tritt die Verjährung in den Fällen der Ziff. 8.9 und 8.10 frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.
- 8.12 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

9. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

- 9.1 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferantenkette nach §§ 478, 479 BGB stehen uns neben den Mangelgewährleistungsansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Kunden schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht nach § 439 BGB wird dadurch nicht eingeschränkt.
- 9.2 Bevor wir einen von unserem Kunden geltend gemachten Gewährleistungsanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht oder nicht fristgerecht und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Gewährleistungsanspruch auch als von unserem Lieferanten geschuldet.

10. Produkthaftung und Rückruf

- 10.1 Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast für die Fehlerfreiheit des gelieferten Produkts.

Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion, soweit er den Fehler des von ihm gelieferten Produkts zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11. Unterlagen und Geheimhaltung

- 11.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

Durch den Austausch von Informationen jeglicher Art zwischen uns und dem Lieferanten wird in keinem Fall eine Neuheitsschädlichkeit nach § 3 PatG, Art 54 des Europäischen Patentübereinkommens sowie entsprechender Bestimmungen der Patentgesetze anderer Länder begründet.

Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten. Der Lieferant verpflichtet sich, die von uns zugänglich gemachten Informationen nicht missbräuchlich im Sinne des § 3 Abs.4 PatG zu verwenden.

- 11.2 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

12. Wiederholte Leistungsstörungen, Höhere Gewalt

- 12.1 Erbringt der Lieferant im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Mahnung oder schriftlicher Nachfristung durch uns erneut mangelhaft oder schuldhaft verspätet, so sind wir ohne weiteres zum Rücktritt berechtigt, und zwar auch hinsichtlich solcher Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant aus diesem Vertragsverhältnis zukünftig noch an uns zu erbringen verpflichtet ist.
- 12.2 Vereinbaren wir mit dem Lieferanten ein Fixgeschäft oder ergibt sich aus den Umständen, dass die Zeit der Leistungserbringung für uns so wesentlich ist, dass mit der zeitgerechten Leistung das Geschäft stehen und fallen soll, stehen uns die gesetzlichen Rechte, insbesondere nach § 323 BGB ungeschmälert zu.
- 12.3 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhergesehene Ereignisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Allgemeine Bestimmungen

- 13.1 Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.
- 13.2 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Stuttgart. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.
- Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 13.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrages, eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung oder eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner vereinbaren für diesen Fall anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke die Geltung der gesetzlichen Vorschriften.

Stand 2.1.2007